

Da gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie Hersteller und ausübende Künstler in gleicher Weise wie Autoren zu behandeln seien, sei das Vereinigte Königreich nicht berechtigt, das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Fälle auszuschließen, in denen ein Rundfunk- oder Kabelprogramm, das eine Aufzeichnung enthalte, von einem nichtzahlenden Publikum gesehen oder gehört werde, wie es in Schedule 2 Paragraph 18 des Copyright, Designs and Patents Act von 1988 dargelegt sei.

Nach Ansicht der Kommission geht das Kriterium des nichtzahlenden Publikums, wie es in dieser Vorschrift definiert sei, erheblich weiter als die nach Artikel 10 der Richtlinie zugelassenen Ausnahmen von dem Recht.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG nicht erfüllt habe, indem es Ausnahmen vom Recht der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung vorgesehen habe, wenn eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe geschützter Inhalte von einem nichtzahlenden Publikum gesehen oder gehört werde.

(¹) Abl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. Dezember 2002

(Rechtssache C-460/02)

(2003/C 55/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Dezember 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Mikko Huttunen und Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (¹) verstoßen hat, dass das Decreto legislativo Nr. 18 vom 13. Januar 1999

- den Zeitraum der Höchstdauer von sieben Jahren für die Auswahl der Bodenabfertigungsdienstleister nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie nicht festgelegt hat;
 - mit seinem Artikel 14 eine soziale Maßnahme eingeführt hat, die mit Artikel 18 der Richtlinie unvereinbar ist;
 - in seinem Artikel 20 Vorschriften mit Übergangscharakter vorgesehen hat, die nach der Richtlinie nicht zulässig sind;
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 11 des Dekrets Nr. 18 vom 13. Januar 1999 lege nicht die Höchstdauer des Zeitraums fest, für den die Dienstleister auf den Flughäfen, bei denen der Zugang zum Markt durch ein Auswahlverfahren erfolge, ausgewählt würden. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 96/67/EG sehe ausdrücklich die Höchstdauer vor, die auf sieben Jahre festgesetzt sei. Die Kommission stellt daher fest, dass das Fehlen einer Begrenzung der Dauer der Verträge für Bodenabfertigungsdienste auf den italienischen Flughäfen mit den von der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen unvereinbar sei.

Artikel 18 der Richtlinie 96/67/EG gestatte den Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer sicherzustellen. Diese Maßnahmen ließen jedoch die Anwendung der Richtlinie unberührt und dürften anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht entgegenstehen. Mit anderen Worten, der Schutz der Rechte der Arbeitnehmer sei sicher gemäß Artikel 18 der Richtlinie erlaubt, sofern dieser nicht der effektiven Anwendung der Richtlinie im Hinblick auf die Bodenabfertigungsdienste entgegenstehe. Artikel 14 § 1 des Dekrets Nr. 18/99 lege das Ziel fest, Maßnahmen zu treffen, um die Beibehaltung des Beschäftigungsniveaus der Arbeitnehmer des früheren Betreibers und die Kontinuität des Arbeitsverhältnisses zu wahren. Der zweite Absatz dieser Vorschrift enthalte daher die Verpflichtung zur Übernahme des Personals immer dann, wenn eine „Übertragung der Tätigkeit“ betreffend eine oder mehrere Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten nach den Anhängen A und B vorliege. Diese Bestimmung überschreite offensichtlich den bereits von der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (²), geändert durch die Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 (³) und konsolidiert durch die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (⁴), gewährleisteten Schutz. Die Kommission stellt daher fest, dass Artikel 14 des Dekrets Nr. 18/99 über das hinausgehe, was als zulässige Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte gemäß Artikel 18 der Richtlinie 96/67/EG anzusehen sei.

Artikel 20 des Dekrets Nr. 18/99 beziehe sich auf Arbeitsverträge, die verschiedene Organisationsstrukturen oder Vertragsbedingungen vorsähen, die am 19. November 1998 in Kraft gewesen seien. Diese Verträge beträfen das Personal der Nutzer, die Selbstabfertigungsdienste erbrächten, die sich von den in der Richtlinie definierten unterschieden. Diese Verträge blieben in Kraft und bis zu ihrem Auslaufen unverändert; sie könnten jedoch nicht länger als sechs Jahre gelten. Tatsächlich seien die Unternehmen mit „verschiedenen Organisationsstrukturen“ in der Praxis berechtigt, neben anderen Selbstabfertigungsbetreibern und Dienstleistern als Selbstabfertigungsbetreiber zu fungieren.

Die Richtlinie gebe klare Begriffsbestimmungen der Betreiber von Bodenabfertigungsdiensten, der Dienstleister für Dritte und der Nutzer, die eine Selbstabfertigung vornähmen. Die Personen, die nicht die Kriterien für die Selbstabfertigung, die in Artikel 2 Buchstabe f festgelegt seien, erfüllten, können nur als Dienstleister für Dritte tätig werden. Außerdem legten Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie die speziellen Verfahren fest, die für die Benennung der Selbstabfertiger und Dienstleister für Dritte zu befolgen seien. Im Licht dieser Erwägungen scheine Artikel 20 gegen diese Verpflichtungen zu verstoßen.

(¹) ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

(²) ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

(³) ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88.

(⁴) ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 23. Dezember 2002

(Rechtssache C-463/02)

(2003/C 55/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Dezember 2002 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und K. Simonsson, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass Schweden gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (¹) versto-

ßen hat, indem es den Betrag der Beihilfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95 (²) des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter gezahlt werden, nicht der Mehrwertsteuer unterworfen hat, und

2. Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die drei Voraussetzungen für die Einbeziehung einer Beihilfe in die Besteuerungsgrundlage seien erfüllt. Aus der Verordnung Nr. 603/95 ergebe sich eindeutig, dass nur Grünfutter verarbeitende Unternehmen, nicht aber Grünfuttererzeuger, eine Beihilfe erhalten könnten und dass Verarbeitungsunternehmen sowohl Kaufverträge mit Unternehmen, die Trockenfutter verbrauchten (Lieferung von Gegenständen), als auch Verarbeitungsverträge mit Grünfuttererzeugern (Erbringung von Dienstleistungen) schlossen. In diesem Fall bestehe kein Zweifel, dass die die Beihilfe gemäß der Verordnung Nr. 603/95 auszahlende Interventionsstelle im Verhältnis zwischen Verarbeitungsunternehmen und Käufer Dritter sei und dass diese Intervention nach dem Verfahren für die Gewährung öffentlicher Beihilfen erfolge.

Es würde eine übermäßig einschränkende Auslegung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten MWSt-Richtlinie darstellen, bezöge man in die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer nur die Beihilfen ein, die ausgehend vom Preis berechnet würden. Mit seinem allgemeinen Hinweis auf die „unmittelbar mit dem Preis dieser (steuerpflichtigen) Umsätze zusammenhängenden Subventionen“ habe der Gemeinschaftsgesetzgeber in Wirklichkeit alle Beihilfen in die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer einbeziehen wollen, die unmittelbar mit dem Preis des Gegenstands oder der Dienstleistung zusammenhängen, d. h. die Beihilfen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Vergütung des Liefernden hätten. Diese Beihilfen müssten ihrerseits in einem unmittelbaren oder kausalen Zusammenhang mit genau bestimmten oder quantifizierbaren Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen stehen, d. h. die Beihilfe werde gewährt, wenn und soweit diese Gegenstände oder Dienstleistungen tatsächlich auf dem Markt verkauft würden. Daraus ergebe sich der unmittelbare Einfluss der Beihilfe auf den Verkaufspreis des Erzeugnisses und dahinter stehe eindeutig die Absicht der Einbeziehung der Beihilfe in die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer aufgrund einer nicht einschränkenden Auslegung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten MWSt-Richtlinie und im Einklang mit dem allgemeinen Zweck des Artikels, die gesamte Vergütung, die ganz oder teilweise von einer Person, gleich von welcher, entrichtet worden sei und die der Liefernde für die Veräußerung des Gegenstands oder der Dienstleistung tatsächlich erhalten habe, zu besteuern.

(¹) ABl. L 145, S. 1.

(²) ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.